

<b>Zeitschrift:</b>	Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della popolazione, protezione dei beni culturali
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Zivilschutzverband
<b>Band:</b>	48 (2001)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Bevölkerungsschutz und Zivilschutz im Gesetz getrennt
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-369440">https://doi.org/10.5169/seals-369440</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ERGEBNISSE DES VERNEHMLASSUNGSVERFAHRENS  
ZU LEITBILD UND BUNDESGESETZ

# Bevölkerungsschutz und Zivilschutz im Gesetz getrennt

**VBS.** Mit Beschluss vom 2. Mai 2001 ermächtigte der Bundesrat das VBS, das Leitbild Bevölkerungsschutz und die totalrevidierte Gesetzesgrundlage den Kantonen, politischen Parteien und interessierten Organisationen, Verbänden und Gewerkschaften zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Die Vernehmlassungsfrist wurde bis zum 31. Juli 2001 angesetzt. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Kantone, die im eidgenössischen Parlament vertretenen Parteien sowie 81 interessierte Organisationen, Verbände und Gewerkschaften. Am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben sich alle Kantone, sechs im eidgenössischen Parlament vertretene Parteien (CVP, FDP, Grüne, LPS, SPS, SVP), 19 Organisationen, Verbände und Gewerkschaften sowie 12 weitere Vernehmlassungsteilnehmer.

## Grundsätzliche Bemerkungen

Gesamthaft betrachtet sind das Leitbild und der Vorentwurf zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz gut aufgenommen worden. Insbesondere der inhaltlichen Stossrichtung der Reform des Bevölkerungsschutzes, wie sie in den beiden Dokumenten beschrieben bzw. konkretisiert ist, wird weitestgehend zugestimmt. Damit werden die politischen Grundsatzentscheide, die mit den Kantonen und den Partnerorganisationen nach einer zweimaligen Vernehmlassung im Winter 1999 und im Frühling 2000 vereinbart wurden, bestätigt.

Im einzelnen werden aufgrund der eingegangenen Vernehmlassungsantworten folgende Hauptpunkte der Reform besonders hervorgehoben und positiv bewertet:

- die Konzeption des Bevölkerungsschutzes als ziviles Verbundsystem der fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz unter einem gemeinsamen zivilen Koordinations- und Führungsorgan;
- die primäre Ausrichtung des Bevölkerungsschutzes auf Katastrophen und Notlagen, inkl. modularer Aufbau und differenzierte Bereitschaft;
- die grundsätzliche Zuständigkeit der Kantone für den Bevölkerungsschutz und die damit verbundene angepasste Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen;
- der Wechsel von der Beitrags- zur Zuständigkeitsfinanzierung beim Zivilschutz;
- die markante Reduktion der Personalbestände bei den Milizorganisationen Feuerwehr (von zirka 160 000 auf zirka 110 000)

und Zivilschutz (von zirka 280 000 auf zirka 120 000);

- die gemeinsame Rekrutierung von Armee- und Zivilschutzangehörigen;
- die Beibehaltung der Schutzraumbaupflicht in reduzierter Form, verbunden mit einer noch gezielten Steuerung des Schutzraumbaus sowie die Werterhaltung der inskünftig noch benötigten Schutzanlagen;
- die angepasste subsidiäre Unterstützung der zivilen Behörden durch die Armee. Allerdings pochen verschiedene Kantone in diesem Bereich auf eine konsequente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips. Damit sollen Kantone mit hohen Eigenleistungen gegenüber solchen mit minimalen Eigenleistungen nicht benachteiligt werden. So werden beispielsweise die Formulierung von aussagekräftigen Minimalstandards für den Einsatz der zivilen Mittel als Voraussetzung für subsidiäre Armeeinsätze gefordert.

Unter den Kantonen weist einzig St.Gallen den vorliegenden Gesetzesentwurf zurück und erachtet das Leitbild als ungenügend. Konkret bezieht sich die Ablehnung allerdings nur auf den Bereich der Ausbildung. Hier wird insbesondere die vorgesehene Regelung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Frage gestellt. Gefordert wird für den Bereich der Ausbildung eine ausschliesslich kantonale Kompetenz.

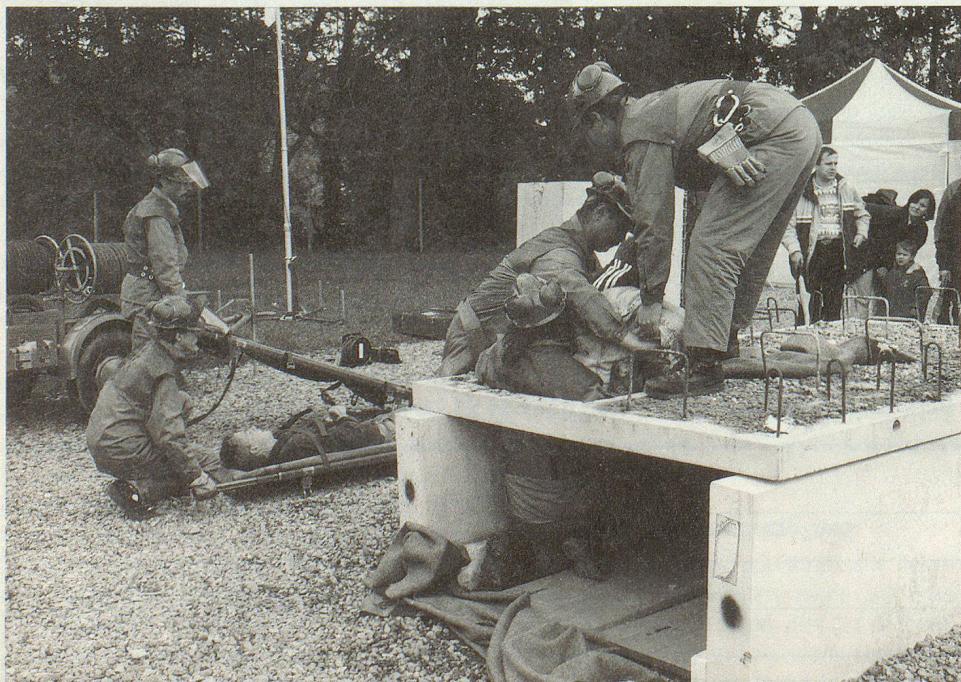
Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS) und der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) lehnen auch die Beibehaltung von minimalen Massnahmen für den Fall eines bewaffneten Konflikts ab. In diesem Kontext fordern sie die Aufhebung der Schutzraumbaupflicht, wie auch die Kantone Jura und Neuenburg. Im weiteren postulieren sie die Abschaffung der Schutzhilfepflicht und den Übergang zum Freiwilligenprinzip.

## Schwerpunkte der Anträge und Bemerkungen

Bei einer Gewichtung der verschiedenen Anträge und Bemerkungen aus der Vernehmlassung kristallisieren sich – neben politisch und sachlich unproblematischen Einzelfragen und Hinweisen – sechs inhaltliche Schwerpunkte heraus.

### Trennung Bereiche Bevölkerungsschutz und Zivilschutz

Von einer Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer wird die Schaffung einer einzigen Gesetzesgrundlage unter dem Titel «Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz» sowohl für den Bereich des Bevölkerungsschutzes als auch für denjenigen des Zivilschutzes als Partnerorganisation in Frage gestellt. Vereinzelt wird zudem auch an der Verfassungsmässigkeit gezweifelt. Aus diesem Grund wird für den Bevölkerungsschutz als übergeordnetes Gesamtsystem ein eigenes Gesetz im Sinne einer «Rahmengesetzgebung» und für den





teilweise in der Bundeskompetenz liegenden Zivilschutz eine zweite, separate Gesetzesgrundlage mit einheitlichen Regelungen insbesondere in den Bereichen der Schutzdienstpflicht, der Ausbildung und der Schutzbauten gefordert. Unbestritten ist die Integration des bisherigen Schutzbautengesetzes. In diesem Zusammenhang erwarten die Kantone auch, bei der Erarbeitung der untergeordneten Rechtserlasse (Verordnungen) beizogen zu werden.

#### Finanzierung des Zivilschutzes

Der Wechsel von der bisherigen Beitragsfinanzierung zur Zuständigkeitsfinanzierung, die im Einklang mit der klaren Entflechtung der Aufgaben des Bundes und der Kantone sowie mit den Prinzipien und Zielsetzungen des Neuen Finanzausgleiches (NFA) steht, wird von keinem Vernehmlassungsteilnehmer grundsätzlich in Frage gestellt. Eine starke Gruppe von Kantonen fordert allerdings einen sogenannten «Sockelbeitrag» des Bundes. Begründet wird er generell mit den Aufwendungen bzw. «Vorleistungen» der Kantone im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt für die vorgesehene personelle und materielle Verstärkung des Zivilschutzes (Aufwuchs). Konkrete Vorschläge gehen etwa dahin, dass der Bund die Finanzierung der Grundausbildung oder gewisser Aus- und Weiterbildungen der Zivilschutzangehörigen zu übernehmen habe.

#### Zivilschutzausbildung

Unterschiedliche Auffassungen herrschen unter den Vernehmlassungsteilnehmern, insbesondere unter den Kantonen, bezüglich der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Ausbildung. Dabei

geht es vor allem um die zukünftige Rolle des Bundes. Eine kleine Minderheit der Kantone fordert eine ausschliesslich kantonale Zuständigkeit für den gesamten Bereich der Ausbildung. Demgegenüber verlangt eine grosse Mehrheit ein grösseres Engagement des Bundes, zumindest aber eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und dem Bund. Damit soll in ihrer Perspektive sichergestellt werden, dass in der Zivilschutzausbildung gesamt schweizerisch einheitliche Ausbildungsgrundlagen möglich werden. Insofern verlangen sie, dass der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen zumindest minimale und für alle Kantone verbindliche Vorgaben macht und Standards setzt. Begründet wird dieses Anliegen mit den vor dem Hintergrund der markanten Bestandessreduktion zukünftig noch häufigeren interkantonalen Hilfeleistungen, welche eine gewisse «unité de doctrine» oder «nationale, Interoperabilität» verlangen. In diesem Kontext wird auch auf die gegenüber früher grössere geographische Mobilität der Zivilschutzangehörigen, so im Rahmen der beruflichen Ausbildung oder bei Stellenwechseln, hingewiesen.

#### Wehrpflichtersatz

Während die Wehrdienstpflicht und damit auch die allfällige Leistung eines Wehrpflichtersatzes in Zukunft voraussichtlich mit dem 30. Altersjahr endet, dauert die Schutzdienstpflicht neu bis zum 40. Altersjahr. Verschiedene Kantone fordern vor diesem Hintergrund eine Wehrpflichtersatzregelung für die Schutzdienstpflichtigen in der Zeit zwischen dem 30. und dem 40. Altersjahr. Begründet wird dieses Anliegen mit dem Hinweis, dass Schutzdienstpflichtige bis an-

## Besuch beim Chef VBS

J.M. Einem Wunsch des Schweizerischen Zivilschutzverbandes entsprechend, empfing Bundesrat Samuel Schmid eine Delegation des SZSV, des VSZSO und der IG ZS 200X am 10. September im Bundeshaus zu einer Aussprache über die hauptsächlichsten Anliegen der Zivilschutzbasis und deren Verbände.

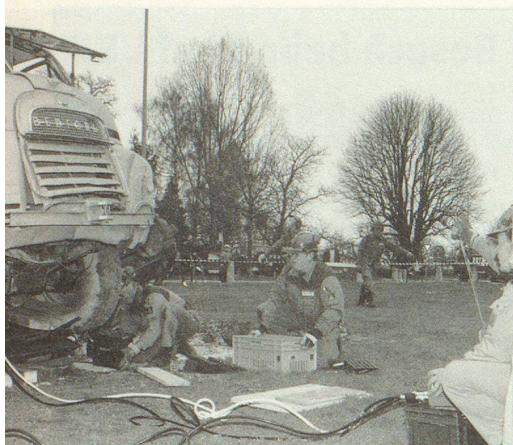
Diskutiert wurden insbesondere die Gefahr eines Zweiklassen-Zivilschutzes (finanziell gut versus finanziell schlecht gestellte Kantone), die unerlässliche, weil kostengünstige zentrale Materialbeschaffung für alle Bevölkerungsschutzpartner, die für viele Zivilschutzverantwortliche zu niedrige respektive zu starre Grenze beim Personalbestand und die dadurch drohenden Schwierigkeiten insbesondere für Berggebiete (unmögliche auswärtige Zivilschutzhilfe wegen unterbrochener Zufahrtswege usw.) sowie der zeitliche Beginn der Umsetzung des reformierten Bevölkerungsschutzes.

Zum letzten Punkt meinte der Vorsteher VBS, der Erstrat des eidg. Parlaments sollte in der Frühjahrssession 2002 die bundesrätliche Botschaft zum Bevölkerungsschutzgesetz behandeln können. Ende Sommer 2002 wird allgemein bekannt sein, wie das künftige BevSG aussieht, so dass dann sämtliche Aktivitäten in Kanton und Gemeinde auf die künftigen Gegebenheiten ausgerichtet werden können. «Unter Vorbehalt möglicher Unwägbarkeiten wird der neue Bevölkerungsschutz planmässig ab Januar 2003 umgesetzt werden können», bekräftigte Bundesrat Schmid.

hin pro jährlich geleistete Diensttage eine Reduktion des Wehrpflichtersatzes bis zum Ende der Wehrpflicht mit 42 Jahren geltend machen konnten. Durch die Senkung des Wehrpflichtalters auf 30 Jahre entfällt für Schutzdienstpflichtige der finanzielle Anreiz und damit auch die Motivation, zwischen dem 30. und 40. Altersjahr Schutzdienst zu leisten. Eine der konkret geäusserten Vorstellungen besteht in der Rückerstattung des bereits bezahlten Wehrpflichtersatzes nach einem festgelegten Ansatz pro geleistete Zivilschutz-Diensttage nach der Entlassung aus der Wehrpflicht.

#### Dienstpflichtsystem

Im Rahmen der Reform des Bevölkerungsschutzes gab die Ausgestaltung des zukünftigen Dienstpflichtsystems immer wieder zu Diskussionen Anlass. Das Dienstpflichtsystem, konkret die Schutzdienstpflicht, wie sie im vorliegenden Gesetzesentwurf geregelt ist, wird zwar akzeptiert. Ein Teil der Kantone betrachtet sie aber als Übergangslösung und



fordert auf einen späteren Zeitpunkt hin eine grundsätzliche Neuordnung in Richtung einer umfassenden Dienstpflicht. Damit soll die «Gleichwertigkeit» des Dienstes in sicherheitspolitischen Mitteln – insbesondere in der Armee und im Zivilschutz – zum Ausdruck gebracht und zukünftig eine «Zweiklassengesellschaft» verhindert werden. Nur mit einer gleichwertigen Verankerung beider Dienstpflichten in der Bundesverfassung, so wird argumentiert, erhalte der Bevölkerungsschutz als sicherheitspolitisches Instrument den erforderlichen Stellenwert. Demgegenüber postulieren die Sozialdemokratische

Partei der Schweiz und der Schweizerische Gewerkschaftsbund eine Aufhebung der Schutzdienstpflicht und den Übergang zum Freiwilligenprinzip.

### Schutzraumbaupflicht und Ausrüstung

Die Weiterführung der Schutzraumbaupflicht, wie sie in deutlich reduzierter Form im Gesetzesentwurf vorgesehen ist, wird grossmehrheitlich bejaht, teilweise sogar ausdrücklich gutgeheissen. Einzig die Sozialdemokratische Partei der Schweiz und der Schweizerische Gewerkschaftsbund sowie die beiden Kantone Jura und Neuenburg fordern deren Aufhebung. Der Hauseigentümerverband Schweiz begrüßt die Einschränkung der Schutzraumbaupflicht (Wegfall der Baupflicht bei der Erstellung von Geschäftshäusern, d.h. im bisherigen Arbeitsbereich), stellt aber angesichts des hohen Ausbaustands in der Schweiz eine differenzierte Baupflicht für Wohnbauten zur Diskussion. So postuliert er in diesem Zusammenhang eine Befreiung der Hauseigentümer von kleineren Wohnbauten, d.h. insbesondere von Einfamilienhäusern, sowie eine gegenüber heute reduzierte Ersatzabgabe für diese Gruppe von Bauherren. Im weiteren beantragt er, wie auch einige Kantone, die Aufhebung der Ausrüstungspflicht für Schutzzräume in Neubau-

ten. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die geplante Streichung der Nachrüstungspflicht für bestehende Schutzzräume (gebaut vor 1987). □

### Ab ins Parlament

JM. Die Terroranschläge vom 11. September und die Vorkommnisse danach belegen es: Im letzten Jahrzehnt hat sich die Gefährdung der Schweiz gewandelt. Nach dem Ende des Kalten Krieges rücken Katastrophen und Notlagen ins Zentrum. Terrorismus gehört in diese Gefahrenkategorie.

Das neue Konzept Bevölkerungsschutz trage diesem Wandel Rechnung, betonten an der Medienkonferenz vom 19. Oktober Bundesrat Samuel Schmid und Bevölkerungsschutz-Projektleiter Andreas Koellreuter. Nach der positiv verlaufenen Vernehmlassung und der Verabschiedung durch den Bundesrat gelangt das Reformprojekt nun ins eidgenössische Parlament. Das *Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz* sollte somit plangemäss 2003 in Kraft treten können.

### EINE ERFOLGSWOCHE IM EAZ

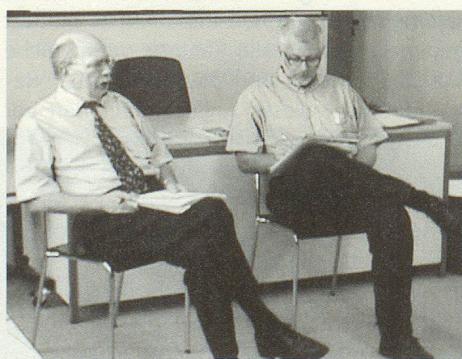
# Grundkurs Sicherheitspolitik

**LOE. Vom 20. bis 24. August 2001 wurde zum zweiten Mal der Grundkurs Sicherheitspolitik (GK SIPOL) im Eidgenössischen Ausbildungszentrum in Schwarzenburg durchgeführt. Bei diesem Kurs handelt es sich um einen vollständig überarbeiteten Nachfolger des Zentralen Einführungskurses (ZEK) der ehemaligen Zentralstelle für Gesamtverteidigung.**

**A**n fünf Tagen befassten sich 25 Teilnehmer in drei Klassen in Form von Referaten und Klassenarbeiten mit der Sicherheitspolitik. Zudem fand je ein Podiumsgepräch zu den Themen «Migration» und «Aussen(wirtschafts)politik» statt.

Durch Referenten wurden die Teilnehmer orientiert über

- die Sicherheitspolitische Lage heute – morgen
- die Information/Kommunikation in verschiedenen Lagen
- die Führung in verschiedenen Lagen am Beispiel eines Ereignisses
- den Bevölkerungsschutz, insbesondere Feuerwehr und Zivilschutz



- die Polizei, den Staatsschutz, die Migration
- die Armee (Aufgaben/Organisation)
- die wirtschaftliche Landesversorgung, die Aussen(wirtschafts-)politik
- die Koordinierten Bereiche.

### Drei Szenarien

Im Klassenrahmen wurden die Themen «SIPOL B 2000» und Führung in ausserordentlichen Lagen auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund bearbeitet. Das Schwerpunkt dazu bildeten drei Szenarien:

Als erstes wurde das Überschwemmungs-Szenario ACQUA bearbeitet. Mit ACQUA lern-

ten die Teilnehmer die Aufgaben, die Führungsstruktur einer Gemeinde sowie die Arbeit eines Gemeindeführungsstabes in besonderen Lagen kennen. Indem sie in die Rolle des Gemeindeführungsstabes schlüpften, konnten sie die Katastrophenprobleme mit erleben und erfahren.

Der Stabschef der Stadt Thun, Bernhard Wyttensbach, und der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Thun, Anton Genna, führten vorgängig ins Szenario ein. Bei der Schlussbesprechung im Plenum wurden die wichtigsten Punkte in Bezug auf eine Katastrophenbewältigung festgehalten.

Das Szenario MIGRATION, welches auf Stufe Kanton angesiedelt ist, diente dazu, sich die Auswirkungen der Migration auf die Schweiz wieder in Erinnerung zu rufen, das

